

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 12.11.2014 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 19 d 2/5 vom 12.11.2014 für das Gebiet beiderseits der Garden-City-Straße zwischen Niorter Straße und Rottenbach**

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 12.11.2014 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung und Anlage zur Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 19 d 2/4 für das Gewerbegebiet „Lauterer Höhe“ zwischen Lauterer Straße, Niorter Straße und Straße Lauterer Höhe vom 09.04.2008 werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 103 19 d 2/5 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 12.11.2014 tritt der Bebauungsplan Nr. 103 19 d 2/5 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan mit Begründung, Anlage zur Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 05.12.2014, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Coburg, den 05.12.2014  
S T A D T C O B U R G

*gez. Dr. Birgit Weber*

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin